



Eine GmbH kann man nicht einfach „zumachen“ – S. 2



Verlustvortrag nutzen trotz Anteilsverkauf – S. 4



Reisebericht: bdp im Reich der Mittel – S. 6



Final Countdown

Über die korrekte Beendigung und Liquidation einer GmbH

**BESTE
STEUERBERATER
2016**

bdp
Bormann · Demant & Partner
Internationales Steuerrecht

Handelsblatt

Handelsblatt · 12.02.2016
Im Test: 1.500 Steuerberater
aus den 10 größten dt. Städten
Kooperationspartner S.W.I.



Vorteile bei der digitalen Buchführung – S. 10



bdp Events in Brüssel, Hamburg und Tianjin – S. 11

Endstation

Was ist zu tun und zu lassen, wenn das Ende eines Unternehmens eingeläutet werden muss?

Wenn ein Unternehmen keinen wirtschaftlichen Erfolg mehr hat, stellt sich die Frage, ob das Ende für diese Gesellschaft eingeläutet werden muss und falls ja: Was genau ist dann zu tun?

In unserer Beratungspraxis werden wir auch mit Unternehmen konfrontiert, die schon bessere Tage erlebt haben, bei denen die Nachfolgefrage nicht geklärt werden konnte oder bei denen das Engagement der Gesellschafter für die Gesellschaft spürbar nachgelassen hat. Häufig werden dann nicht alle Handlungsoptionen, die von den Akteuren aufgrund des unerfreulichen Zustandes der Gesellschaft erwogen werden, den wirtschaftlichen und vor allem den rechtlichen Rahmenbedingungen gerecht.

Wie ein Unternehmen mit einer eingeschränkten Prognose, seinen Lebenszyklus beenden kann, wollen wir am Beispiel einer GmbH analysieren:

Abschütteln unliebsamer Verbindlichkeiten durch Liquidation

Eine Option, die meistens schnell erwogen wird, lautet: „Wir machen einfach

zu!“ Besonders attraktiv erscheint diese Option vor allem dann, wenn die Gesellschaft (unliebsamen) Verbindlichkeiten Dritter ausgesetzt ist, denen die Beteiligten aus nachvollziehbaren Gründen aus dem Weg gehen wollen. Der Plan lautet dann, die Gesellschaft („rückstandslos“) zu liquidieren, indem die Gesellschaft aus dem Handelsregister gelöscht wird. Damit, so der intendierte Nebeneffekt, sollen die Gläubiger ihre Forderungen gegen die Gesellschaft nicht mehr realisieren können.

Doch dieser Plan ist so nicht umsetzbar. Die Liquidation einer GmbH ist nur dann möglich, wenn die Gesellschaft ihre fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollständig ausgeglichen hat. Wenn nach diesem Ausgleich dann noch ein „Überschuss“ besteht, wird dieser nach Abzug aller aufgelaufenen Kosten und Auslagen an die Gesellschaf-

ter ausgekehrt.

Was tun, wenn noch Forderungen oder Verbindlichkeiten bestehen?

Was also ist zu tun, wenn vor oder mit der Einleitung der Liquidation noch Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bestehen? Ist die Gesellschaft der Ansicht, diese Verbindlichkeiten sind nicht zutreffend, kann die Gesellschaft sämtliche ihr zur Verfügung stehenden privatrechtlichen juristischen Mittel anwenden, um sich aktiv oder passiv gegen diese Ansprüche zur Wehr zu setzen. Sie kann aber nicht einfach die Liquidation einläuten, um sich dieser unliebsamen Verbindlichkeiten zu entledigen.

Ein insolvenzreifes Unternehmen ist nicht liquidierfähig

Mehr noch: Wenn die Gesellschaft aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht zahlungsfähig ist, wenn sie also die infrage stehenden Verbindlichkeiten nicht mit eigenen Mitteln ausgleichen kann oder die Gesellschaft mit





diesen Verbindlichkeiten überschuldet ist und keine Heilungsmöglichkeit besteht, muss die Geschäftsführung der Gesellschaft nach dem Gesetz zwingend einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen. Eine Liquidation ist dann nicht möglich.

Und wenn sich die Zahlungsfähigkeit oder Überschuldung erst ergibt, nachdem die Liquidation bereits eingeleitet ist? Auch dann gilt: Wenn die Gesellschaft wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die bestehenden Verbindlichkeiten auszugleichen, kann die Liquidation nicht fortgeführt werden. Es muss vielmehr ein Insolvenzverfahren beantragt werden.

Wegverkauf der Gesellschaft

Die Gesellschafter wollen sich nicht selten der Gesellschaft „entledigen“, indem sie die Gesellschaft verkaufen wollen. Damit sollen sämtliche bzw. der überwiegende Teil der Geschäftsanteile an Dritte übertragen und die Geschäftsführung gewechselt werden.

Für Dritte kann eine solche Übernahme - oberflächlich betrachtet - sogar attraktiv erscheinen. Aus einer schlechten wirtschaftlichen Performance einer Gesellschaft können Dritte dadurch profitieren, dass sie sich durch den Kauf in die Lage bringen, die steuerlichen Verlustvorträge der Gesellschaft für sich zu nutzen: Wenn sie nach der Übernahme

Was ist zu tun und zu lassen, wenn das Ende eines Unternehmens eingeläutet werden muss?

mit der Gesellschaft ertragsfähige Strategien verfolgen, sollen die sich ergebenden Erträge mit den aufgelaufenen Verlusten der Vorjahre (Verlustvorträge) durch die Finanzverwaltung verrechnet werden.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

wenn ein Unternehmen keinen wirtschaftlichen Erfolg mehr hat, stellt sich die Frage, ob das Ende für diese Gesellschaft eingeläutet werden muss und falls ja: Was genau ist dann zu tun?

In unserer Beratungspraxis erleben wir oft, dass nicht alle Handlungsoptionen, die von den Akteuren erwogen werden, den wirtschaftlichen und vor allem den rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Wie ein Unternehmen seinen Lebenszyklus beenden kann, erläutert **bdp-Partner Dr. Aicke Hasenheit** in einer zweiteiligen Serie.

Bei jeder beabsichtigten Übertragung von Gesellschaftsanteilen an einer Kapitalgesellschaft (KapG) stellt sich das Problem, ob ein vorhandener Verlustvortrag (teilweise) wegfällt oder nicht. Der entsprechende § 8c KStG ist sehr restriktiv. Es ist nun aber eine neue Ausnahmeregelung geschaffen worden, die Verlustvorträge dann erhalten soll, wenn bei einer Übertragung von Geschäftsanteilen der Geschäftsbetrieb fortgeführt wird. **bdp-Partner Christian Schütze** schildert die Voraussetzungen und Optionen.

Wie so oft in den vergangenen Jahren reisen wir nach China, dieses Mal zusammen mit der Hamburger Wirtschaftsförderung und unserem Kooperationspartner China Business Center Hamburg (CBCH). Vier Himmelsrichtungen, vier Städte: Chengdu, Shenzhen, Beijing und Qingdao. Treffen mit Kollegen, Mandanten, Beratern, Investoren, Behörden und Beamten. **Dr. Jens-Christian Posselt** berichtet und analysiert, mit welcher unterschiedlichen Motiven chinesische Investoren Interesse am deutschen Markt zeigen.

Bei der digitalen Rechnungsstellung und Buchführung müssen diverse Regeln eingehalten werden, um die Unveränderbarkeit von Belegen zu gewährleisten, damit es keine Probleme mit dem Finanzamt gibt. bdp stellt auf kostenlosen Präsentationen eine webbasierte und reversionssichere Lösung vor.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

bdp aktuell finden Sie auch online unter

Besuchen Sie uns auf Facebook:
www.bdp-team.de/facebook



Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Rainer Hübl

Rainer Hübl

ist Geschäftsführer der
bdp Management
Consultants GmbH.



Der Fiskus wehrt sich gegen eine missbräuchliche Nutzung von Verlustvorträgen

Gegen etwaige Missbräuche in diesem Bereich wehrt sich aber die Finanzverwaltung. Nach §8c KStG fällt ein Verlustvortrag vollständig weg, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50% der Geschäftsanteile direkt oder mittelbar auf einen Erwerber oder eine Erwerbergruppe übertragen werden. Werden mehr als 25% aber weniger als 50% der Geschäftsanteile übertragen, erfolgt ein entsprechend anteiliger Wegfall dieser Verlustvorträge.

Neben bereits bestehenden, aber kaum angewendeten Ausnahmen, hat der Gesetzgeber ganz aktuell mit § 8d KStG eine neue Regelung zur „Retten von Verlustvorträgen“ verabschiedet, die auf alle Anteilsübertragungen rückwirkend ab dem 01. Januar 2016 angewandt wird. Zur Inanspruchnahme dieser Regelung bedarf es eines Antrages. Unter welchen Bedingungen und mit welchen Auswirkungen dieser sogenannte „fortführungsgebundene Verlustvortrag“ genutzt werden kann, erläutert bdp Partner Christian Schütze im nachfolgenden Beitrag.

Firmenbestattung und Sitzverlegung ins Ausland

Vereinzelt kommt dann durch die Akteure auch zur Sprache, die mittlerweile unliebsame Gesellschaft durch einen gewerbsmäßigen „Firmenbestatter“ aus der Schusslinie zu bringen, sodass sich die Geschäftsführung und die Gesellschafter der Gesellschaft entledigen. Bei der sogenannten Firmenbestattung werden sämtliche Geschäftsanteile auf Dritte übertragen, die dann die Gesellschaft „beenden“.

Eine derartige Verfahrensweise, die meist mit der Sitzverlegung in das Ausland verbunden ist, birgt hohe Gefahren für sämtliche Beteiligten in sich, da dieses Vorgehen nicht legal und auch mit empfindlichen Strafen belegt ist sowie hohe zivilrechtliche Haftungsgefahren mit sich bringt. Von diesem unseriösen Vorgehen ist daher dringend abzuraten!

Wirtschaftliche Neugründung

Findet sich schließlich ein redlicher Williger, der die Geschäftsanteile übernehmen möchte und die Gesellschaft zuvor keine wesentlichen Geschäftsaktivitäten entfaltet, stellt sich die Frage der sogenannten „wirtschaftlichen Neugründung“ bei den Beteiligten. Eine wirtschaftliche Neugründung liegt vor, soweit verschiedene Kriterien erfüllt sind, bspw. Änderung des Firmennamens, des Gesellschaftszwecks, des Sitzes und der Geschäftsführung. Wenn nun aber das ursprünglich vorhandene Stammkapital zum Zeitpunkt der registerlichen Eintragung wertmäßig fehlt (sog. Unterbilanz), ist der Übernehmer der Geschäftsanteile verpflichtet, das Stammkapital bis zum Erreichen der Stammkapitalziffer wieder vollständig einzuzahlen. Tut er dies nicht und geht die Gesellschaft dann später in die Insolvenz, muss der Übernehmer gegenüber dem Insolvenzverwalter bis zur Höhe des gezeichneten Kapitals einen Ausgleich zur Masse zahlen.

Das Thema der sogenannten wirtschaftlichen Neugründung kann nach neuerer Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 10. 12. 2013 – II ZR 53/12) auch dann virulent werden, wenn nach Einleitung der Liquidation der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in veränderter Form wieder aufgenommen wird.

Reguläres Liquidationsverfahren

Wenn die Gesellschaft nicht verkauft und mit neuem Leben erweckt wird und sie auch nicht insolvenzreif und damit liquidierfähig ist, kann die Liquidation durchgeführt werden. Dazu ist aber ein zwingend gestrecktes Verfahren nötig, dessen Ablauf und einzelne Schritte wir in der kommenden Ausgabe näher beschreiben werden.

Dr. Aicke Hasenheit ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei bdp Berlin.



Es ist eine neue Ausnahmeregelung geschaffen worden, die Verlustvorträge dann erhalten soll, wenn bei einer Übertragung von Geschäftsanteilen der Geschäftsbetrieb fortgeführt wird.

Restriktive Regelung

Bei jeder beabsichtigten Übertragung von Gesellschaftsanteilen an einer Kapitalgesellschaft (KapG) stellt sich das Problem, ob ein vorhandener Verlustvortrag (teilweise) wegfällt oder nicht. Nach der Regelung im §8c KStG fällt ein Verlustvortrag vollständig weg, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50% der Anteile direkt oder mittelbar auf einen Erwerber oder eine Erwerbergruppe übertragen werden. Werden zwischen 25% und 50% übertragen, erfolgt ein anteiliger bzw. quotaler Wegfall.

Diese Vorschrift ist sehr restriktiv. Der Gesetzgeber hatte bisher nur zwei wirkliche Ausnahmen geregelt. Ein Verlustvortrag fällt nicht weg, soweit stille Reserven in der Verlustgesellschaft enthalten sind oder die Anteilsübertragung innerhalb eines Konzerns erfolgt.

Handel mit Verlustmänteln soll vermieden werden

Der Paragraph ist eine Missbrauchsregelung. Es soll vermieden werden, dass sogenannte Verlustmäntel gehandelt und zur Steuervermeidung genutzt werden. Da die Vorschrift aber allein auf die Änderung der Anteile abstellt, fallen auch viele eigentlich nicht gewollte Fallkonstellationen darunter.

Neue Ausnahme für junge Wachstumsunternehmen

Nun wurde eine weitere Ausnahmeregelung geschaffen, die den Verlustvortrag erhalten soll. Es wurde die neue Vorschrift § 8d KStG in das Gesetz aufgenommen. Die Regelung kann auf alle Anteilsübertragungen ab 01. Januar 2016 angewandt werden. Betreffen soll es insbesondere junge Wachstumsunternehmen, die im Rahmen der Entwicklung neue Investoren brauchen. Aber auch alle anderen Verlustunternehmen können davon profitieren.



Fortführungsgebundener Verlustvortrag

Es gibt eine neue Ausnahmeregelung, mit der Verlustvorträge auch bei einem Anteilsverkauf voll genutzt werden können

Kein Wegfall bei Fortführung

Die neue Regelung besagt, dass ein Verlustvortrag nach §8c KStG nicht wegfällt, wenn der bisherige Geschäftsbetrieb fortgeführt wird. Den Nichtwegfall gibt es nur auf Antrag. Der Antrag muss mit der Steuererklärung für das Jahr des schädlichen Anteilseignerwechsels gestellt werden.

Die Antragsmöglichkeit ist aber an Voraussetzungen gebunden. Eine Antragstellung ist nicht möglich, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Jahr des schädlichen Anteilseignerwechsels:

- der Geschäftsbetrieb eingestellt oder ruhend gestellt war (eine Antragstellung ist nie möglich, wenn die Einstellung oder Ruhendstellung vor dem 01. Januar 2016 war),
- ein weiterer Geschäftsbetrieb aufgenommen wurde,
- der Geschäftsbetrieb geändert wurde,
- eine körperschaftsteuerliche Organträgerstellung vorlag,
- eine Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft (OHG, KG, GbR) bestand oder
- Wirtschaftsgüter unter Verkehrswert eingebracht wurden.

Schädliche Ereignisse dürfen auch zukünftig nicht eintreten

Mit dem Antrag wird der letzte bestehende Verlustvortrag in einen sogenannten fortführungsgebundenen Verlustvortrag umgegliedert und in einem Bescheid festgestellt.

Macht die Gesellschaft in den Folgejahren Gewinn, wird dieser Verlustvortrag vorrangig vor einem normalen Verlustvortrag verrechnet. Der fortführungsgebundene Verlustvortrag fällt aber mit dem letzten festgestellten Wert weg, wenn zukünftig eines der bereits bei

der Antragstellung schädlichen Ereignisse eintritt.

Qualitative Gesamtbetrachtung

Der beizubehaltende Geschäftsbetrieb bestimmt sich laut Gesetz nach qualitativen Merkmalen in einer Gesamtbetrachtung. Qualitative Merkmale sind insbesondere die angebotenen Dienstleistungen oder Produkte, der Kunden- und Lieferantenkreis, die bedienten Märkte und die Qualifikation der Arbeitnehmer.

Schwierige Abgrenzung

Die Abgrenzung wird in vielen Fällen Schwierigkeiten machen. In welchem Umfang können neue Produkte entwickelt werden? Können neue Märkte oder Vertriebsformen, z.B., bisher nicht vorhandener Onlinehandel, schädlich sein? Für diese und weitere Fragen wird der Fiskus seine Ansicht in einem BMF-Schreiben niederlegen. Dieses liegt allerdings noch nicht vor. Die endgültige Auslegung bleibt dann den Gerich-

Christian Schütze

ist Steuerberater, Teamleiter bei bdp Potsdam und seit 2007 bdp-Partner.



ten vorbehalten. Ein Branchenwechsel mit Satzungsänderung im Unternehmensgegenstand ist auf alle Fälle schädlich. Auch die Fasteinstellung oder die Verpachtung des Geschäftsbetriebs ist schädlich.

Fazit

Die neue Regelung hilft, weitere Verlustvorträge auch zukünftig zu nutzen. Die schädlichen Ereignisse gehen aber über die Intention des Gesetzes hinaus. Die Einzelfragen, insbesondere wie lange man von einer Fortführung desselben Geschäftsbetriebs ausgehen kann, müssen erst noch geklärt werden.



bdp im Reich der Mittel

Dr. Jens Christian Posselt berichtet aus Chengdu, Shenzhen, Beijing und Qingdao von Treffen mit Kollegen, Mandanten, Beratern, Investoren, Behörden und Beamten

November 2016. Wie so oft in den vergangenen Jahren reisen wir nach China, dieses Mal zusammen mit der Hamburger Wirtschaftsförderung und unserem Kooperationspartner China Business Center Hamburg (CBCH). Vier Himmelsrichtungen, vier Städte: Chengdu, Shenzhen, Beijing und Qingdao. Treffen mit Kollegen, Mandanten, Beratern, Investoren, Behörden und Beamten.

Die Reise fällt in eine Zeit voller Bewegung in Chinas Wirtschaft und im Verhältnis Chinas zur Außenwelt. In Deutschland machen „Deal-Meldungen“ die Runde: Kuka, Aixtron, Osram, Flughafen Frankfurt/Hahn. Alle Meldungen betreffen chinesische Investoren, die verstärkt in deutsche Unternehmen investieren. Investitionen aus der Vergangenheit sind schnell vergessen. Wer denkt heute noch an Putzmeister und Medion? Und plötzlich entdeckt das Ausland wieder die „German Angst“: Ausverkauf der deutschen Technologie! Haben wir wirklich etwas zu befürchten?

Seit unserer Reise ist viel geschehen: Während der Einstieg chinesischer Investoren bei dem Roboter-Hersteller KUKA vollzogen werden kann, scheiterte die Beteiligung eines chinesischen

Investors an dem Unternehmen Aixtron. In beiden Fällen hing der Erfolg der Transaktion von dem Verhalten der US-amerikanischen Behörden ab, da die Unternehmen jeweils Beteiligungen in den USA haben und somit US-amerikanische Interessen berührt sind. Im Fall Aixtron scheiterte der „Deal“ am Veto der USA. Vor dem Hintergrund des Amtsantritts des neuen US-Präsidenten Donald Trump und seinem Grundsatz „America first“ kann man sich leicht ausmalen, wie in Zukunft die Beteiligung ausländischer Investoren an deutschen Unternehmen, gerade wenn die Investoren aus China kommen, beeinflusst werden könnte.

Daher sollte man differenzierter betrachten, mit welchen Zielen chinesische Investoren im Ausland und insbesondere in Deutschland investieren.

Dazu ist es wichtig, wie wir vor Ort zu sein und mit den Akteuren zu sprechen.

Die strategischen Investoren

Chinas Wirtschaft ist einem Wandel unterworfen. China ist nicht mehr nur billige Werkbank für die westliche Welt, da sich die Produktionskosten erheblich verteuert haben. Mittlerweile investieren nicht nur westliche Unternehmen, sondern auch chinesische Unternehmen zum Beispiel in Ländern wie Vietnam, in denen die Lohnkosten deutlich geringer sind als in China. China ist gezwungen, effektiver und produktiver zu produzieren. Dafür ist das Land auf ausländische Technologie angewiesen. Daher sind ganz sicher die Investitionen in führende Technologieunternehmen in Europa und den USA ein wesentlicher Grund für die Übernahme von Unternehmen wie Aixtron oder KUKA.

Dabei macht sich auch ein neuer Trend in China bemerkbar: Bisher standen Unternehmen mit einer starken „Brand“ im Fokus von chinesischen Investoren.





Auf unserer Reise begegneten uns erstmals Investoren, die die Absicht haben, auch in Start-ups zu investieren. Dies macht aus unserer Sicht für beide Seiten sehr viel Sinn: Junge Unternehmen mit neuen Technologien haben es auch in Deutschland schwer, sich gegen etablierte Unternehmen durchzusetzen. Ein Land wie China, das noch vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten für Technologien bietet, ist daher ein hervorragender Markt, um neue Ideen auszuprobieren. Eine Kapitalisierung solcher Unternehmen bietet daher beiden Seiten große Entwicklungschancen.

Von den strategischen Investoren ist aber auch am ehesten zu erwarten, dass sie die Auslandsbeteiligung dazu nutzen werden, Know-how nach China zu transferieren. Aber sie sind nicht die einzigen Investoren, die ins Ausland streben.

Die Finanzinvestoren

Nicht alle Investoren schauen auf Technologie-Unternehmen, um einen Know-how-Transfer von Europa nach China zu ermöglichen. In China entwickelt sich eine Unternehmenskultur, die uns stark an die Zeit des neuen Marktes Anfang der 2000er-Jahre in Deutschland erinnert. Das Schlagwort des „IPO“ macht die Runde und scheint in China eine besondere Magie zu entfalten. Alle wollen an die Börse. Doch was tun mit dem eingesammelten Kapital? China ist von einer Abwertung seiner Währung bedroht. Die Börsenneulinge suchen daher händeringend nach Möglichkeiten eines Investments, das Wertstabilität und Rendite bietet. Natürlich kommen dabei auch Technologieunternehmen in Betracht, aber nicht nur. Der Kreis dieser Investoren sucht daher im Wesentlichen nach Marken und Produkten, die eine gewisse Stabilität gewährleisten. Hier kommen zum Beispiel auch Handelsunternehmen oder Immobilien in Betracht. Der Know-how-Transfer steht dabei nicht im Fokus dieser Investoren.

Die Privatinvestoren

Die Unternehmer, die in den vergangenen Jahren vom Boom der chinesischen Wirtschaft profitiert haben, sehen auch

sehr deutlich die Schwächen und Probleme des Landes. Insbesondere die Angst vor einer sich abschwächenden Wirtschaft und die Sorgen vor einer sich immer weiter verschlechternden Umwelt führen dazu, dass viele chinesische Investoren ein privates Standbein in Europa suchen. Auch sie haben Interesse daran, kleinere und mittlere Unternehmen zu übernehmen, aber auch in Immobilien zu investieren. Verbunden damit ist der Wunsch, in Europa und insbesondere in Deutschland, einen Lebensmittelpunkt aufzubauen. Wir gehen davon aus, dass das Interesse an Deutschland angesichts der – vorsichtig ausgedrückt – zunehmend reservierten Haltung der US-amerikanischen sowie englischen Regierung gegenüber Menschen, die in ihrem Land leben wollen, weiter deutlich zunehmen wird.

Was können und sollen wir tun?

Wir sind nach wie vor der Überzeugung, dass chinesische Investitionen in Deutschland für beide Seiten grundsätzlich positive Effekte haben können. Deutsche mittelständische Unternehmen stehen vor einer Reihe von Problemen, für die ein ausländischer Investor eine Lösung sein kann: Ungelöste Nachfolgefälle, schrumpfende Märkte, geringe Eigenkapitaldecke sind nur einige Problemkreise, die aus unserer Sicht besonders gravierend sind. Es wäre töricht, wenn man Menschen die Tür vor der Nase zuschlagen würde, die in der Lage sind, an der Lösung dieser Probleme mitzuwirken.

Damit bleiben die Fragen: Wie finde ich einen passenden Kooperationspartner? Wie realisiere ich eine solche Kooperation in Deutschland bzw. China? Wir unterstützen Sie dabei, Antworten auf diese Fragen zu finden. Wir gestalten aktiv den Prozess der Suche nach geeigneten Partnern in Deutschland bzw. in China. Unsere deutsch-chinesischen Teams sowie unsere Kooperationspartner sind darauf spezialisiert, diesen Projekten zum Erfolg zu verhelfen. Sprechen Sie uns an, denn der erste Schritt ist der wichtigste!

Dr. Jens-Christian Posselt



Prozessorientierter Prüfungsansatz

Für chinesische Investoren führt bdp gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen durch, baut interne Kontrollsysteme auf und erstellt Bewertungen (Due Diligence)



Rainer Hübl
ist Geschäftsführer
der bdp Management
Consultants GmbH.



Hong Lang
ist Business Develop-
ment Manager bei
bdp Frankfurt.

Unseren geschäftsprozessorientierten Wirtschaftsprüfungsansatz haben wir speziell auf die Erfordernisse mittelständischer Unternehmen und deren Umfeld zugeschnitten. Das Geschäftsmodell bestimmt unsere Prüfungsstrategie. Wir arbeiten mit modernster Informationstechnologie; die Anwendung IT-gestützter Prüfungstools macht unser Vorgehen effizient und wirtschaftlich.

Abschlussprüfung

Der Schwerpunkt stellt die Prüfung von Einzelabschlüssen (gesetzlicher, freiwilliger oder Konzernjahresabschluss) dar.

Diese Leistung beinhaltet üblicherweise die Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Kapitalflussrechnung (Pflicht nur für Konzernabschlussprüfungen), Eigenkapitalveränderungsrechnung (Pflicht nur für Konzernabschlussprüfungen) sowie Anhang und Lagebericht.

Alternativ zur Prüfung begleitet bdp die deutsche Pflichtprüfung unter Berücksichtigung der Anforderungen der chinesischen Muttergesellschaft. Dabei wird der gesamte Wirtschaftsprüfungsprozess vorbereitet und überwacht. Sofern notwendig werden unterstützende Erklärungen für die chinesische Muttergesellschaft abgegeben.

Ferner berichten wir auch über die uns im Laufe der Prüfung zur Kenntnis gelangten Möglichkeiten zur Verbesserung der Effizienz der Betriebsabläufe respektive vorhandener Risiken.

Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss berät bdp sachgerecht und angemessen ggf. auch in chinesischer Sprache.

Internes Kontrollsystem

Insbesondere bei chinesischen Tochtergesellschaften im Ausland sind allein schon aufgrund der teilweise bestehenden Sprachschwierigkeiten, der kulturellen Unterschiede, der unterschiedlichen Arbeits- und Herangehensweisen zur Lösung von Aufgaben die Mutter- und Tochtergesellschaft oft in Kommunikationsschwierigkeiten. Hier hilft zur strikten Verfahrensdurchführung der Aufbau eines internen Kontrollsystems, bei dem Verfahrensweisen genau festgelegt und von vornherein Risiken minimiert werden.

Hierbei leistet bdp Hilfestellung für das mittelständische Tochterunternehmen in Deutschland, indem ein geeignetes internes Kontrollsystem mit einem IKS-Hand-

buch und maßgeschneiderten Prozessen aufgebaut und/oder geprüft wird. Dies wird mit der Muttergesellschaft abgestimmt und sowohl auf Englisch als auch chinesisch.

Due Diligence

Der Kauf beziehungsweise Verkauf eines deutschen Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens ist eine Geschäftsentscheidung mit großen Chancen, aber auch Risiken. Eine sorgfältige Analyse und Beurteilung des Zielunternehmens wird daher zunehmend wichtiger. Denn Informationsasymmetrien zwischen Käufer und Verkäufer müssen abgebaut werden, Chancen und Risiken des Zielunternehmens werden richtig eingeschätzt und Dealbreaker frühzeitig identifiziert. Für chinesische Unternehmen erstellt bdp verschiedenste Arten von Bewertungen (Due Diligence), unter anderem im Bereich Finanzen und Steuern. Der bdp-Bereich „Rechtsberatung“ kann ergänzend und komplettierend dazu die rechtliche Bewertung (Legal Due Diligence) realisieren.





Spanische Hypotheken

Auch Ausländer können von spanischen Banken Hypothekenfinanzierungen bekommen. Sie müssen allerdings die lokalen Besonderheiten kennen

Der spanische Immobilienmarkt befindet sich nach der Krise wieder im Aufschwung. Gründe sind die kräftige Reduzierung der Preise und der hohe Immobilienbestand, der sich im Besitz der Banken befindet.

In der Regel ist es so, dass, wer sich mit dem Erwerb einer Ferienimmobilie beschäftigt, auch über die notwendigen Geldmittel verfügt. Wenn man sich jedoch eine Immobilie als Investition aneignen möchte, stellt sich die Frage, ob man diese Immobilie nicht besser durch die Hypothek einer spanischen Bank finanzieren lassen sollte.

Dies ist durchaus möglich, auch wenn der Erwerber aus Deutschland kommt oder Ausländer ist, da die Liegenschaft, wie üblich, mit einer Grundschuld belastet wird und damit auch als Garantie fungiert. Es ist aber (z.B. im Gegensatz zu den USA) zu beachten, dass im Falle der Rückgabe der Immobilie an die Bank aufgrund einer Nichtzahlung damit im spanischen Recht nicht unbedingt alle Schulden im Zusammenhang mit der aufgenommenen Hypothek beglichen werden. Vielmehr wird im Falle einer Nichtzahlung hier in Spanien die Immobilie versteigert, und mit dem Erlös der Versteigerung werden die Schulden oder ein Teil davon beglichen. Aber für den Rest wird der Hypotheknehmer weiterhin verantwortlich sein.

Die Zinsen in Spanien sind sehr unterschiedlich und im Durchschnitt günstiger als in Deutschland, da die Konkurrenz zwischen den Banken hier sehr groß ist. In der Regel werden von spanischen Banken zwischen 60% und 80% des

in dem sich diese befindet. Also stimmt der Kaufpreis nicht unbedingt mit der Immobilienbewertung überein.

Ein weiterer interessanter Finanzierungsaspekt von Immobilien in Spanien ist, dass man von einer Bank grundsätzlich nur die Finanzierung für den **Erwerb** erhalten wird und nicht für die Refinanzierung eines Objektes.

Daher sollten alle Formalitäten, die mit der Finanzierung zusammenhängen, noch vor dem Kauf der Immobilie durchgeführt werden, da es andernfalls, nach dem Kauf, fast unmöglich sein wird, für diese Immobilie eine Finanzierung genehmigt zu bekommen.

Für diese ganzen Aspekte sowie für die steuerlichen Konsequenzen lassen Sie sich bitte gut beraten, bevor Sie entsprechende Schritte vornehmen. bdp España steht Ihnen dafür gerne zur Verfügung.



Liegenschaftswertes finanziert. Aber hier müssen wir sehr deutlich machen, was **Wert** bedeutet: Der Immobilienwert ist nicht unbedingt der Marktwert, sondern muss von Gutachtern bewertet werden, abhängig von der Lage und Fläche der Immobilie und vom Zustand,

Peter Capitain ist Rechtsanwalt (Abogado) und Geschäftsführer bei bdp España in Marbella und Madrid.



Fortgeschrittene Digitalisierung

bdp Hamburg stellt Lösung für eine revisions sichere digitale Buchhaltung samt Onlinebanking vor

Im täglichen Geschäftsalltag schreitet die Digitalisierung immer weiter voran. Immer mehr Unternehmen schreiben und versenden Rechnungen nur noch digital. Hierbei müssen diverse Regeln eingehalten werden, um die Unveränderbarkeit von Belegen zu gewährleisten, damit es keine Probleme mit dem Finanzamt gibt.

Der Softwarehersteller DATEV hat hierfür diverse Lösungen für Unternehmen geschaffen. Die einfachste und am schnellsten einführbare Lösung ist „DATEV Unternehmen Online“.

Das ist eine webbasierte Anwendung zum Erstellen von Ausgangsrechnungen, Archivieren von Eingangsrechnungen und Führen von digitalen Kassenbüchern. Und das alles revisions sicher gemäß der Finanzverwaltung. Durch die digitale Ablage von Belegen sparen Sie Zeit gegenüber der Papierablage.

Außerdem bietet DATEV Unternehmen Online auch ein vollwertiges

Onlinebanking an, welches in Verbindung mit gespeicherten Belegen Zahlungen halb automatisiert durchführen kann. Hierdurch wird der Zeitaufwand für Bankgeschäfte deutlich verkürzt.

Praktischer Nebeneffekt an DATEV Unternehmen Online ist, dass bdp direkten Zugriff auf die digitalen Belege erhalten kann und Ihnen im Gegenzug Auswertungen aller Art bereitstellen kann, wodurch der Informationsaustausch deutlich verschlankt wird.

Zusammen mit seinem DATEV Systempartner „C&P Capeletti & Perl GmbH“ präsentiert bdp Hamburg gerne die Möglichkeiten, die DATEV Unternehmen Online Ihnen in der Praxis bieten kann. Die erste Präsentation im Jahr 2017 hat bereits am 12. Januar erfolgreich stattgefunden. Weitere werden folgen.

Wenn auch Sie Interesse an einer kostenfreien Präsentation haben, kommen Sie gerne auf uns zu.



Erfolgreicher Generationenwechsel bei bdp Rostock

Bei bdp Rostock hat zum Jahresbeginn 2017 erfolgreich der Generationenwechsel stattgefunden: Dagmar Kusch, seit 1993 Partnerin bei bdp Rostock, ist in den Ruhestand eingetreten (im Hintergrund steht sie aber doch noch mit Ihrer Erfahrung und ihrem Rat zur Verfügung) und hat die Geschäfte auf ihren Sohn, Herrn Steuerberater Peter Beblein, übertragen, der ebenfalls schon viele Jahre bei bdp Rostock tätig ist.

Im Rahmen dieses Generationenwechsels erfolgt die Beratung ab Januar 2017 durch die bdp Rostock Steuerberatungsgesellschaft mbH, Geschäftsführer ist Herr Beblein.

Im operativen Ablauf ändert sich für die Mandanten und Kollegen nichts weiter. Die enge Zusammenarbeit unter den einzelnen bdp-Büros sowie das Kompetenzzentrum Lohn und Gehalt auch für den Bereich Auslandsbezug bleiben unverändert bestehen.

Frau Kusch danken wir von ganzem Herzen für die tolle Zusammenarbeit in nahezu 24 Jahren und wünschen ihr alles, alles Gute! Wir freuen uns sehr über die erreichte bdp-Kontinuität in 2. Generation in Rostock und heißen Peter Beblein mit offenen Armen herzlich willkommen in der bdp-Führungsriege.





EuropeFides Hauptversammlung in Brüssel

Mitte Januar 2017 fand in Brüssel die alljährliche Hauptversammlung von EuropeFides statt.

bdp Deutschland war vertreten durch Christian Schütze, Partner bei bdp Potsdam, und Silke Woschnik, Prokuristin der bdp Revision und Treuhand sowie Dr. Michael Bormann als Vertreter von bdp China.

Es begann mit interessanten Vorträgen unseres Partners aus London über die Folgen des Brexits sowie eine Angleichung verschiedener Prüfungs- und Steuerfälle in den einzelnen Ländern. Am Samstag fand die offizielle Jahreshauptversammlung mit Feststellung des Jahresabschlusses statt und die Vorstellung neuer Kandidaten.

Der Tag fand seinen Ausklang bei einem Besuch „Alter Meister“ und mit einem wunderbaren Abendessen.

EuropeFides umfasst mittlerweile mittelständische Kanzleien aus mehr als 25 Ländern. Es haben sich etliche neue Kandidaten auch aus dem asiatischen Raum vorgestellt.

Durch EuropeFides bietet bdp engagierten jungen Mitarbeitern die Chance, für eine gewisse Zeit im Ausland in einer Partnerkanzlei tätig werden zu können.



bdp Hauptsponsor bei Gala zum chinesischen Neujahrsfest

Am 21. Januar 2017 hatten die DCUV Deutsch-Chinesische Unternehmer-Vereinigung e.V. sowie der CVFFH Chinesischer Verein Frauen für Frauen Hamburg e.V. zu einer großen Abend-Gala im Grand Elysée Hotel, Hamburg, eingeladen. Der Einladung waren rund 800 Gäste gefolgt: Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft aus Deutschland und China, Vertreter von chinesischen Organisationen aus Norddeutschland sowie deutsche und chinesische Unternehmer.

Nach einem Grußwort des chinesischen Generalkonsuls, Sun Congbin, sowie der Vize-Präsidentin der Bürgerschaft, Frau Barbara Duden, begann das große Bühnenprogramm, begleitet von einem Gala-Dinner. Beeindruckend waren die Darbietungen unserer chinesischen Mitbürger in Norddeutschland, die sich in Musik, Tanz, Gesang und sportlichen Darbietungen einem begeisterten Publikum zeigten.

bdp als einer der vier Hauptsponsoren war vertreten durch den Gründungspartner Dr. Michael Bormann, Dr. Jens-Christian Posselt, Gaojun Cao, sowie Fang Fang. Dr. Bormann, begleitet von Frau Cao, stellte bdp dem interessierten Publikum vor. Der gelungene Rahmen gab genügend Gelegenheit für einen Gedankenaustausch zwischen den Teilnehmern.



Workshopseminar von bdp China in Tianjin

Am 19. Januar 2017 traf sich das gesamte bdp Team in Tianjin zum bdp Group Meeting mit Frau Fang Fang und bdp Gründungspartner Dr. Michael Bormann im Hotel *The Westin Tianjin*. Zunächst ging es in einem von Frau Fang hervorragend vorbereiteten Workshopseminar um Themen wie Vereinheitlichung von Ablaufprozessen, Prozesse zur Qualitätsverbesserung, Kommunikationsprozesse zum Mandanten, den deutschen Kollegen und der Öffentlichkeit sowie neue Bilanzierungsvorschriften, in dem alle Teilnehmer sich aktiv einbrachten.

Im Rahmen dieses Meetings wurden die Mitarbeiter von bdp China auch für ihre guten Leistungen im vergangenen Jahr, in dem bdp China vielfältige Aufgaben für seine Mandanten, teilweise unter hohem Zeitdruck, erbringen musste, mit einer Urkunde ausgezeichnet.

Der Abend schloss mit einem typischen chinesischen Dinner und einem lockeren Erfahrungsaustausch auf allen Ebenen.

Rückblickend haben alle Teilnehmer diese Veranstaltung als absolut zielführend bezeichnet. Sie wird nunmehr regelmäßig im ersten Monat eines jeden Quartals stattfinden und insgesamt als ein Baustein zur Qualitätssicherung dienen.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Ich habe Fragen zur Liquidation von Unternehmen. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich möchte mich über die digitale Buchhaltung informieren. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Madrid · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Tianjin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. +49 (0)30 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. +49 (0)351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Frankfurt

Frankfurter Landstr. 2-4 · 61440 Oberursel
Tel. +49 (0)6171 – 586 88 05
bdp.frankfurt@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. +49 (0)40 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
Tel. +49 (0)331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. +49 (0)381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
Tel. +49 (0)385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp China

bdp Management Consulting
(Tianjin) Co. Ltd.
Room 607A, Building No 1, Fuli Center
Hexi District | Tianjin, China 300203

bdp España

Marbella
Marbella Hill Village, Casa 6 Sur
29602 Marbella/Málaga

Madrid

Calle Serrano 43, Planta 7, Dpcho 26
28001 Madrid

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International